



Entbindung von der Schweigepflicht

Für Schulpsychologen gilt bei der Einzelberatung die Verschwiegenheitspflicht, die in § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB verankert ist. Der Schulpsychologe ist alleiniger Adressat der ihm in dieser Eigenschaft mitgeteilten Informationen persönlicher Art.

Eine **Befugnis zur Offenbarung ergibt sich aus der Einwilligung der Betroffenen** oder ausdrücklich gesetzlich festgelegter Offenbarungspflicht (z.B. Infektionsschutzgesetz, ..., § 138 StGB betreffend Anzeige geplanter Straftaten) oder dem Vorliegen von Rechtfertigungsgründen wie der Interessen- und Pflichten-Kollision.

Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern vom

Name und Adresse mit Telefonnummer aller Erziehungsberechtigten:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
 _____	 _____

Hiermit entbinde ich als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter die staatliche Schulpsychologin Iris Effinger von der Schweigepflicht. Die in der Einzelfallberatungen bekannt gewordenen und für die Schule relevanten Informationen dürfen weitergegeben werden an

Bitte ankreuzen 

die Lehrkraft - Name: _____

die unterrichtenden Lehrkräfte die Schulleitung das Kollegium

die Leitung der OGS die Sozialpädagogin an der Schule

außerschulische Kooperationspartner wie z. B. Ärzte oder Therapeuten

Einrichtung und Name: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass diese Entbindung der Schweigepflicht im Sinne aller Erziehungsberechtigten gilt.

Ort, Datum

Unterschrift